

Parteimitglieder nicht nur eine große Lehre, sondern sie haben auch einen hohen erzieherischen Wert: Sie trugen dazu bei, daß die Mitgliedschaft wachsam wird, daß sie Kritik und Selbstkritik stärker anwendet, daß sie ihr Verhältnis zur Partei festigt und ideologisch-politisch gestärkt wurde.

Das ist ein Beispiel, wie die Partei unsere Mitglieder und Kandidaten ständig zu höheren Aufgaben und zu größerer Verantwortung erzieht.

Die Partei lebt nicht in einem luftleeren Raum. Die Traditionen der bürgerlichen Erziehung sowie die Einwirkung kapitalistischer feindlicher Einflüsse wirken ständig auch auf unsere Mitglieder ein. Deshalb ist noch nicht jedes Mitglied unserer Partei das Vorbild, sei es bei der Arbeit, sei es im öffentlichen Leben oder in der Familie. Deshalb müssen wir uns in den Grundorganisationen und auch in der Parteikontrolle noch vielfach mit solchen Mitgliedern beschäftigen und sie zur Verantwortung ziehen.

Wir müssen bei jedem Parteiverfahren, wo wir es nicht mit einem Parteifeind zu tun haben, immer davon ausgehen, daß hier Erziehungsarbeit zu leisten ist. Nicht die Parteistrafe, sondern die Parteierziehung muß im Vordergrund stehen. Für jeden parteiverbundenen Genossen ist ein Parteiverfahren eine sehr ernste Angelegenheit, aber eine ebenso ernste Angelegenheit soll es auch für die Parteiorganisation sein. Genosse Matern hat schon im Rechenschaftsbericht der Zentralen Parteikontrollkommission darauf hingewiesen, daß die Parteistrafen nicht immer im richtigen Verhältnis zum Vergehen des Genossen standen und daß darum viele Parteistrafen bei Einsprüchen gemildert werden mußten.

Bei Ausschlüssen aus der Partei wurde jetzt im Statut festgelegt, daß diese außer der Bestätigung durch die Kreisleitung auch noch von der Bezirksleitung bestätigt werden müssen. Das ist also eine doppelte Sicherung. Aber wir müssen uns davor hüten, diese Bestätigungen formal vorzunehmen, wie das bisher leider auch vielfach in den Kreisleitungen festgestellt werden konnte. Es wurde ohne genügende Vorbereitung, ohne genügende Kenntnis des Falles einfach der Ausschluß eines Parteimitgliedes bestätigt. Mir scheint, daß in der Partei von dem Mittel der mündlichen Belehrung zu wenig Gebrauch gemacht wird. Meines Erachtens ist es falsch, wenn wir davon ausgehen, daß jedes Parteiverfahren eine Parteistrafe nach sich ziehen muß.